



presserat

## Vorsitzendenentscheidung

### des Beschwerdeausschusses 2

#### in der Beschwerdesache 0309/25/2-BA-V

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

**Datum des Beschlusses:** **13 23.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Medium veröffentlicht am 15.04.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Unter Drogen ausgerastet: AfD-Politiker in Thailand festgenommen!“. Der Beitrag informiert über einen 32-jährigen AfD-Kreispolitiker aus Baden-Württemberg, der in Thailand inhaftiert wurde. Es heißt, er solle Drogen genommen und daraufhin die Kontrolle verloren haben und ausgerastet sein. Dies hätten thailändische Medien berichtet bzw. ein Polizeisprecher einer deutschen Zeitung mitgeteilt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift falsch und vorverurteilend. Sie erwecke den Eindruck, als stehe es definitiv fest, dass der Mann unter Drogen gestanden habe. Ein Verdacht werde darin als Tatsache dargestellt.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin sieht keinen Verstoß gegen die Ziffern 2 oder 13 des Pressekodex. In dem Artikel werde über die unstrittig zutreffende Tatsache berichtet, dass der AfD-Politiker während eines Thailand-Aufenthaltes ausfällig geworden sei und in einem Restaurant randaliert habe, was dazu geführt habe, dass die thailändische Polizei ihn festgenommen habe. Der Artikel gebe die Tatsache wieder, dass in den thailändischen Medien berichtet worden sei, dass der Politiker unter Drogeneinfluss gestanden habe. Bereits im ersten Satz werde durch die Formulierung „soll“ klargestellt, dass es sich bei dem Drogenkonsum um eine Vermutung handelt:

*„Der 32-Jährige soll laut thailändischen Medien Cannabis konsumiert haben, das in Thailand als besonders stark gilt.“*

Insbesondere werde in dem Bericht durch die Wiedergabe der Aussagen des Kreisvorsitzenden der AfD gegenüber einer Boulevardzeitung, der eine Einnahme von Drogen zurückweist, auch die Darstellung seitens des betroffenen Politikers berücksichtigt.

Die Berichterstattung enthalte auch keine Vorverurteilung. Wie sich aus der wiederholten Verwendung der Formulierungen „soll“ und „sei“ ergebe, werde vielmehr klargestellt, dass lediglich die Aussagen der verschiedenen Quellen wiedergegeben werden. An keiner Stelle werde der Drogenkonsum als unbestritten nachgewiesen dargestellt.

Um eine weitere Auseinandersetzung zu vermeiden und eindeutig klarzustellen, dass der Drogenvorwurf nicht als bewiesen dargestellt wird, habe die Redaktion die Überschrift des Artikels dahingehend abgeändert, dass diese nun laute:

*„AfD-Politiker in Thailand festgenommen! Waren Drogen im Spiel?“*

Einen Nachweis über die Änderung füge man als Anlage bei. Man gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt sei.

### **B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex. Die Überschrift des Beitrages erweckt den falschen Eindruck, als habe es zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits festgestanden, dass der Verdächtige unter Drogen gehandelt hat. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Headline ist daher präjudizierend.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er verzichtet auf eine weitergehende Maßnahme, da aus dem Text des Beitrages klar hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lediglich ein Verdacht bestand und die Überschrift mittlerweile entsprechend geändert wurde.

#### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

#### Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

